



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

An die
Damen und Herren
Ganztagskoordinatoren
an den Regierungen und MB-Dienststellen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8 – BO 4207 – 6a.18 794

München, 23.02.2016
Telefon: 089 2186 2783
Name: Herr Heußner

Mittagsverpflegung im Rahmen offener und gebundener Ganztagsangebote

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die erweiterten Möglichkeiten ganztägiger Bildung- und Betreuungsangebote aufzeigen zu können und insbesondere die Schulleitungen bei der Einrichtung der offenen Ganztagschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 zu unterstützen, wird derzeit durch die Damen und Herren Ganztagskoordinatoren an den Regierungen eine landesweite Fortbildungsoffensive durchgeführt. In diesem Zusammenhang erreichten uns bezüglich der Mittagsverpflegung einige Fragestellungen, zu denen wir Ihnen Folgendes mitteilen möchten:

Zuständigkeit für die Mittagsverpflegung

„Die Organisation der Mittagsverpflegung bei Ganztagsangeboten an Schulen erfolgt **einvernehmlich im Zusammenwirken** von **Kommune, Schulseite (Schulleitung, Schulaufsicht)** und ggf. **Kooperationspartner.**“ (Beschluss Ganztagsgipfel 2015)

In diesem Beschluss wurde zudem festgelegt, dass eine Reihe von Fragen, die bis zum März 2015 noch nicht abschließend geklärt werden konnten, in gemeinsamen Arbeitsgruppen vertieft werden. Hierbei wurde auch die Zuständigkeit für die Organisation der Mittagsverpflegung nochmals thematisiert. Sobald uns diesbezüglich weitere Ergebnisse vorliegen, werden wir Sie entsprechend informieren.

Regelungen zur Mittagsverpflegung in den Verwaltungsrichtlinien

- **OGTS bis 14 Uhr:**
Gelegenheit zur Einnahme einer Mittagsverpflegung
- **OGTS bis 16 Uhr:**
Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung
- **OGTS-Kombi:**
Nach Möglichkeit gemeinsame Ausgabe und Einnahme eines warmen Mittagessens
- **Gebundene Ganztagsangebote:**
Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung; grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler im Klassenverband

Bereitstellung der Mittagsverpflegung

Bei den Ganztagsangeboten bis mindestens 16 Uhr ist grundsätzlich von der Bereitstellung eines warmen Mittagessens auszugehen. In jedem Fall muss im Vorfeld grundsätzlich die Möglichkeit zum Verzehr einer warmen und möglichst ausgewogenen Mittagsverpflegung angeboten werden. Jedoch können in begründeten Ausnahmefällen vor Ort (z.B. einheitlicher Elternwille) individuelle Lösungen gefunden werden. Sollte den Schulkindern auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern nur ein kalter Imbiss (z.B. Obst und Gemüse) serviert werden, empfiehlt es sich, dies entsprechend zu dokumentieren und z.B. im Anmeldebogen von den Eltern bestätigen zu lassen.

Mittagsverpflegung als Genehmigungsvoraussetzung

Die Möglichkeit der Bereitstellung eines warmen Essens an der Schule bildet eine Genehmigungsvoraussetzung für Ganztagsangebote bis mindestens 16 Uhr. Die tatsächliche Abnahme einer warmen Mittagsverpflegung durch die Schülerinnen und Schüler bei der offenen Ganztagschule ist davon unabhängig und muss nicht verpflichtend erfolgen. Wird bei der offenen Ganztagschule auf ausdrücklichen Elternwunsch kein warmes Mittagessen angeboten, so sollte bei einem späterem Bedarf in einer angemessenen Zeit – spätestens jedoch zum jeweiligen Schulhalbjahr – das Angebot einer warmen Mittagsverpflegung an der Schule umgesetzt werden können. Die entsprechenden Voraussetzungen hierfür sind bereits bei Antragsstellung des Ganztagsangebotes vorzuhalten.

Verpflichtende Teilnahme am Mittagessen

Das pädagogische Konzept einer Schule kann, im Einvernehmen mit dem Schulaufwandsträger, für die Teilnahme am Ganztagsangebot eine verbindliche Anmeldung zum angebotenen Mittagessen vorsehen, sofern eine angemessene Speisenauswahl – insbesondere unter Berücksichtigung einer Wahlmöglichkeit von fleischhaltiger und vegetarischer Kost – angeboten wird. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung ermöglichen, dass eine Schülerin oder ein Schüler dennoch dauerhaft vom Bezug der bereitgestellten Speisen und Getränke abgemeldet wird. Dies gilt insbesondere aus krankheitsbedingten oder religiösen Gründen. In der Regel wird es jedoch nicht ausreichen, sich hierzu ausschließlich auf Geschmack oder Darbietungsform des Essens zu berufen.

Kosten für die Mittagsverpflegung

Für das Mittagessen kann ein Teilnehmerbeitrag von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Sollten die Kosten für das Mittagessen den Erziehungsberechtigten Schwierigkeiten bereiten, so können bedürftige Familien hierfür einen Antrag auf Zuschuss im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe stellen. Die Zuständigkeit für diese Leistung liegt bei den Jobcentern bzw. bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Verlassen des Schulgeländes während Mittagspause/ Betreuung während der Mittagszeit

Das Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause zwischen Vormittags- und anschließend dem Nachmittagsunterricht ist anders zu beurteilen als bei der Mittagspause bei schulischen Ganztagesangeboten.

Die gebundene Ganztagschule gewährleistet ein Bildungs- und Betreuungsangebot an mindestens vier Wochentagen mit einer Unterrichts- und Betreuungszeit von grundsätzlich 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. In diesem Zeitrahmen bildet die Gestaltung und Organisation einer gemeinsamen Mittagszeit im Klassenverband einen wesentlichen pädagogischen Baustein des rhythmisierten Tagesablaufes.

Auch bei der offenen Ganztagschule schließt sich das offene Ganztagsangebot grundsätzlich an den Vormittagsunterricht an und umfasst eine Bildungs- und Betreuungszeit bis grundsätzlich mindestens 16.00 Uhr. Für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler besteht bei offenen Ganztagsangeboten während der Mittagszeit ebenfalls Anwesenheitspflicht. Die Mittagszeit ist als Teil des offenen Ganztagsangebotes zu verstehen. Das Verlassen des Schulgebäudes, um z. B. zu Hause oder in einem nahe gelegenen Schnellimbiss ein Mittagessen einzunehmen, ist nicht zulässig.

Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Mittagszeit ist bei schulischen Ganztagsangeboten schulische Aufgabe. Außerdem werden schulische Ganztagsangebote als schulische Veranstaltung genehmigt und organisiert, für die Aufsichtspflicht der Schule besteht. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht liegt bei der Schulleitung. Ein eigenverantwortliches Verlassen der Schulanlage kommt daher für Schülerinnen und Schüler während der Mittagspause im Rahmen schulischer Ganztagsangebote grundsätzlich nicht in Betracht.

Auf eine entsprechende Berücksichtigung bei der Ausgestaltung des pädagogischen Ganztagskonzeptes wird – besonders im Sinne der Gesamtver-

antwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht durch die Schulleitung – nachdrücklich hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Reißmann

Ministerialrat